

## **Antrag der Fraktion der FDP**

### **Der Einstufung Georgiens, Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftsländer im Bundesrat zustimmen!**

In seiner Sitzung am 18. Januar 2019 beschloss der Deutsche Bundestag mit breiter Mehrheit das „Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftstaaten“. Mit dem Gesetz werden Georgien und die Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt. Bei den Antragstellern aus diesen Staaten liegen nur in wenigen Einzelfällen die Voraussetzung für Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz vor. Eine systematische Verfolgung einzelner Bevölkerungsgruppen findet in den vorgenannten Staaten nicht statt. Zwar gibt es auch in sicheren Herkunftstaaten immer wieder Einzelfälle, in denen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihres Glaubens oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden. Die niedrigen Anerkennungsquoten bei Asylanträgen aus diesen Ländern sind allerdings ein Indiz für den Ausnahmecharakter.

In seiner Sitzung vom 15. Februar 2019 sollte der Bundesrat über das Gesetz beraten. Allerdings wurde der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kündigte bereits vor der Sitzung an, dass er dem Gesetz nicht zustimmen wollte. Dabei ist eine Zustimmung durch die Freie Hansestadt Bremen geboten.

Die Einordnung als sicherer Herkunftstaat führt nicht dazu, dass Personen aus diesen Herkunftsländern ihren Anspruch auf asylrechtlichen Schutz verlieren. Damit Betroffene von diesem Recht Gebrauch machen können, gibt es sogar eine spezielle Beratung für besonders gefährdete Personen, wie beispielsweise Homosexuelle.

Allerdings müssen Personen aus diesen Staaten, die in Deutschland Asyl begehren, in ihrem Antrag mit Tatsachen und Beweisen belegen, dass sie politisch verfolgt werden oder ihnen im Herkunftsstaat ernsthafter Schaden droht. Gelingt dies nicht, dann kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen und ein „beschleunigtes Verfahren“ durchführen.

Das „beschleunigte Verfahren“ sorgt unter anderem dafür, dass über den Asylantrag in einer Woche entschieden werden kann, die Fristen zur Klage auf eine Woche begrenzt sind und der Asylbewerber mit einem Beschäftigungsverbot belegt und zum Aufenthalt in einer ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung verpflichtet ist.

Ressourcenmangel bei den Behörden und unkooperative Herkunftstaaten erschweren zwar auch die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten, trotzdem hilft das Instrument, Migration besser zu steuern. Das BAMF und die Verwaltungsgerichte werden deutlich entlastet und Migration wird für Menschen aus diesen Staaten, die keinen echten Asylanspruch

haben, unattraktiver. Das sieht man etwa an Asylantragszahlen aus den westlichen Balkanstaaten, die nach der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat um 75 bis 90 Prozent zurückgingen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

im Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten zuzustimmen.

Peter Zenner, Dr. Magnus Buhler, Prof. Dr. Hauke Hilz,  
Lencke Steiner und Fraktion der FDP